

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 91=111 (1945)

Heft: 3

Artikel: Wehrmannsschutz und Wehrmannsfürsorge während des
gegenwärtigen Krieges (Schluss)

Autor: Holzer, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wehrmannsschutz und Wehrmannsfürsorge während des gegenwärtigen Krieges

von Dr. *Max Holzer*, Leiter der Unterabteilung Wehrmannsschutz beim
Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

(Schluss)

V. Wehrmannsschutz im weitem Sinne.

Während die bisher dargestellten Massnahmen ausschliesslich für Wehrmänner bestimmt sind, wurden im Verlaufe des Krieges einige weitere Massnahmen getroffen, die zwar auf alle Personen, die infolge der Kriegseignisse unverschuldet in finanzielle Notlage gerieten, zugeschnitten sind, aber nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Wehrmänner erlassen wurden.

Durch die Mobilmachung im Inland und die Kriegseignisse im Ausland wurde die schweizerische Wirtschaft empfindlich gestört, so dass sofort nach Kriegsausbruch Massnahmen zum Schutze der Schuldner getroffen werden mussten. Als Ueberbrückungsmassnahmen wurden durch Bundesratsbeschluss vom 18. September 1939 die Betreibungsferien um vier Wochen erstreckt und durch einen weiteren Bundesratsbeschluss vom 26. September 1939 die Ausweisungsfristen bei Mieten verlängert. Am 17. Oktober 1939 erging die Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung, die am 24. Januar 1941 durch eine neue Verordnung ersetzt wurde. Besondere Massnahmen wurden ferner zum Schutze der Mieter durch den BRB vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot und zum Schutze der Pächter durch den BRB vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter (mit Ergänzungen vom 7. November 1941 und vom 29. Oktober 1943) getroffen. In Ergänzung dieser rechtlichen Massnahmen wurde der schweizerische Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften durch Bundesratsbeschluss vom 12. April 1940 beauftragt, eine finanzielle Hilfsaktion für Unternehmungen des Gewerbes und des Detailhandels, die infolge der Kriegsmobilmachung unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, durchzuführen.

1. Milderungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes.

Auf dem Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes sieht die Verordnung vom 24. Januar 1941 folgende Milderungen vor:

a) *Notstundung*. Einem Schuldner, der glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden infolge der Kriegseignisse (also auch infolge Aktivdienst) ausserstande ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann von der Nachlassbehörde seines Wohnsitzes eine Notstundung für die Dauer von höchstens einem Jahr bewilligt werden. Nach Einreichung des Gesuches kann der Präsident der Nachlassbehörde durch eine einstweilige Verfügung die hängigen Betreibungen einstellen. Während der Dauer der Stundung können zwar neue Betreibungen gegen den Schuldner angehoben und bis zur Pfändung oder Konkursandrohung fortgesetzt werden; dagegen darf einem Verwertungsbegehren oder einem Konkursbegehren keine Folge gegeben werden. Die Stundung bezieht sich nicht auf periodische Unterhaltsbeiträge und auf Lohnforderungen; doch ist für diese Forderungen während der Dauer der Notstundung auch gegen den der Konkursbetreibung unterstehenden Schuldner nur die Betreibung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung zulässig.

Ausserdem kann die *Nachlassstundung*, deren Dauer nach Art. 295 SchKG zwei Monate betrug, auf die Dauer von vier Monaten bewilligt und um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden.

b) *Pfändungsbeschränkung*. Die dem Schuldner und seiner Familie zum persönlichen Gebrauch notwendigen Kleider, Effekten und Betten, das Kochgeschirr und die Hausgeräte waren schon bisher unpfändbar (Art. 92 SchKG). Nach der Verordnung vom 24. Januar 1941 dürfen sie aber auch nicht gepfändet werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, dass der Erlös aus ihrer Verwertung weit unter dem Gebrauchswert steht, den sie für den Schuldner und seine Familie haben. Damit soll einer Verschleuderung dieser Gegenstände vorgebeugt werden.

Die Liste der beschränkt pfändbaren Forderungen, die nur soweit gepfändet werden dürfen, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind (Art. 93 SchKG) wurde erweitert, indem auch die Leistungen aus Arbeitslosenversicherungskassen, die Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen sowie die Leistungen aus Krisen-, Wehrmänner- und ähnlichen Unterstützungen als beschränkt pfändbar erklärt wurden.

c) *Aufschiebung der Verwertung und der Konkurseröffnung*. Nach Art. 123 des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes konnte der Schuldner durch Leistung von Viertelszahlungen die Verwertung der Pfandsache abwenden. Durch einen dringlichen Bundesbeschluss vom

22. Dezember 1933 konnte der Betreibungsbeamte die Verwertung bis auf 7 Monate aufschieben, wenn der Schuldner sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen verpflichtete und die erste Zahlung bereits geleistet hatte. Diese Bestimmung wurde mit einigen Erweiterungen in die Verordnung vom 17. Oktober 1939 / 24. Januar 1941 aufgenommen. Der Schuldner kann, sofern er glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden in finanzielle Bedrängnis geraten ist, die Aufschiebung der Verwertung von beweglichen Sachen und von Grundstücken bis auf sieben Monate, ausnahmsweise in Notfällen bis auf ein Jahr verlangen, sofern er sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen verpflichtet und die erste Abschlagszahlung sofort leistet¹⁴⁾. Diese Frist verlängert sich um die Dauer eines allfälligen Rechtsstillstandes. Der Aufschub fällt dagegen dahin, wenn die Abschlagszahlungen nicht pünktlich erfolgen.

Unter ähnlichen Voraussetzungen kann das Konkursgericht, ausgenommen in der Wechselbetreibung, die Konkurseröffnung um drei Monate hinausschieben.

2. Der Mieterschutz.

a) *Verlängerung der Ausweisungsfristen.* Durch die bereits erwähnte Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 24. Januar 1941 sind auch dem Mieter Erleichterungen für den Fall zugestanden worden, dass er infolge der Kriegsereignisse den Mietzins nicht bezahlen kann. Nach Art. 265 des Obligationenrechtes kann der Vermieter einem Mieter, der mit der Zinszahlung im Rückstand geblieben ist, bei Mieten, die für ein halbes Jahr oder längere Zeit abgeschlossen sind, eine Frist von 30 Tagen, bei Mieten von kürzerer Dauer eine Frist von 6 Tagen mit der Androhung ansetzen, dass der Mietvertrag aufgelöst sei, sofern der rückständige Mietzins nicht innert dieser Frist bezahlt werde. Durch die erwähnte Verordnung wurde bei Mieten, die für eine kürzere Dauer als ein halbes Jahr geschlossen sind, die sechstägige Frist zur Bezahlung des Mietzinses allgemein auf vierzehn Tage erstreckt. Uebrigens hat der Mieter, dem vom Vermieter wegen Rückstandes in der Zinszahlung die Auflösung des Vertrages angedroht wurde, die Möglich-

¹⁴⁾ Eine ähnliche Erleichterung war bereits während des letzten Weltkrieges durch den BRB vom 28. September 1914 eingeführt worden, der Achtelszahlungen vorsah.

keit, bei der zuständigen Behörde¹⁵⁾ um Verlängerung der vierzehn- bzw. dreissigtägigen Frist nachzusuchen. Die Behörde gibt dem Ersuchen des Mieters statt und erstreckt die Frist auf höchstens drei Monate, sofern der Mieter glaubhaft macht, dass er ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegsereignisse den Mietzins nicht sofort voll bezahlen kann. Weitere Voraussetzung für die Fristverlängerung ist allerdings, dass die vorhandenen Retentionsgegenstände dem Vermieter hinreichend Sicherheit bieten, dass der Mieter an den rückständigen Mietzins sofort eine Abschlagszahlung von mindestens einem Viertel leistet und sich verpflichtet, den Rest in Raten abzubezahlen. Höhe und Verfall der Raten sind so festzusetzen, dass der gesamte Rückstand bis zum Ablauf der verlängerten Frist getilgt ist. Hat der Vermieter die Betreibung bereits angehoben, so sind die Raten an das Betreibungsamt zu entrichten, andernfalls an den Vermieter direkt. Werden sie nicht pünktlich bezahlt, so benachrichtigt das Betreibungsamt oder der Vermieter die zuständige Behörde und diese schreitet zur Ausweisung des Mieters.

Auch diese Milderungen kommen nicht ausschliesslich den Wehrmännern zugute, sondern allen Mietern, die infolge der Kriegsereignisse in Bedrängnis geraten und mit ihrer Zinszahlung im Rückstand geblieben sind.

b) Beschränkung des Kündigungsrechts. Wenn man von Mieterschutz spricht, denkt man in erster Linie an die durch den Bundesratsbeschluss vom 15. August 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot eingeführte Kündigungsbeschränkung. Danach kann eine nach Obligationenrecht gültige Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter auf Begehren des Mieters unzulässig erklärt werden, wenn sie nach den Umständen des Falles als ungerechtfertigt erscheint. Wird die Kündigung als unzulässig erklärt, so gilt der Vertrag, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, als auf unbestimmte Zeit verlängert.

4. Der Pächterschutz.

Die Bestimmungen über die Verlängerung des Pachtverhältnisses (BRB vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter, siehe

¹⁵⁾ Die zuständige Behörde wird vom Kanton bezeichnet. Im allgemeinen sind die in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB für die Anwendung von Art. 265 OR bezeichneten Behörden zuständig.

oben IV/3) finden nur Anwendung auf Pächter, die entweder selbst dienstpflichtig sind oder die in ihrem Pachtbetrieb Familienangehörige in leitender Stellung beschäftigen, die der Dienstpflicht unterstehen. Daneben wurden noch einige weitere Pächterschutzbestimmungen aufgestellt, die auch für nichtmilitärpflichtige Pächter gelten.

a) Erstreckung der Ausweisungsfrist. Wenn der Pächter den Pachtzins zur Verfallzeit nicht bezahlt, so kann ihm der Verpächter gemäss Art. 293 OR eine Frist von 60 Tagen ansetzen mit der Androhung, dass, sofern der rückständige Zins innerhalb dieser Frist nicht bezahlt werde, der Pachtvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei. Diese Frist wurde durch die Verordnung vom 24. Januar 1941 über Milderungen der Zwangsvollstreckung auf 6 Monate erstreckt. Hinsichtlich der Voraussetzung und des Verfahrens gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Erstreckung der Ausweisfristen beim Mietvertrag.

b) Mindestdauer des Pachtvertrages, Erneuerung oder Fortsetzung von Pachtverhältnis und Kündigungsbeschränkung. In diesem Zusammenhang müssen noch einige weitere Bestimmungen erwähnt werden, die zwar in erster Linie produktionspolitischen Erwägungen entspringen, sich indirekt aber auch zum Schutze der Pächter auswirken, gleichgültig, ob es sich um Wehrmänner handelt oder nicht. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter dürfen Grundstücke weder insgesamt noch stückweise auf eine kürzere Dauer als auf 5 Jahre verpachtet werden. Vielfach werden Pachtverträge nach Ablauf der vereinbarten Pachtdauer fortgesetzt oder es wird von der vertraglich vorgesehenen Kündigung von keiner Seite Gebrauch gemacht, so dass das Pachtverhältnis weiter dauert. Die für die sogenannte stillschweigende Erneuerung vorgesehene Dauer von einem Jahr nach Art. 292 OR wurde durch den erwähnten BRB auf drei Jahre erhöht. Durch den BRB vom 29. Oktober 1943 über die Abänderung der Massnahmen zum Schutze der Pächter wurde sodann das Kündigungsrecht eingeschränkt. Ein Pachtvertrag kann demnach nur gekündigt werden, wenn nach den Umständen dem kündigenden Teil die Fortsetzung der Pacht aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Der Pächter ist somit im allgemeinen auf fünf Jahre in seinem Pachtverhältnis geschützt, es sei denn, dass dem Verpächter die Kündigung aus wichtigen Gründen zugebilligt werde. Andererseits ist auch der Pächter fünf Jahre an das Pachtverhältnis gebunden und kann

seinerseits nur aus gewichtigen Gründen den Vertrag kündigen. Diese beide Teile in ihrer Vertragsfreiheit einschränkende Bestimmung zeigt, dass der Gesetzgeber beim Erlass dieser Bestimmung nicht in erster Linie den Pächterschutz, sondern die Förderung der Agrarproduktion im Auge hatte.

Die genannten Bestimmungen, die für alle Pächter gelten, gehen in einzelnen Punkten (insbesondere in der Kündigungsbeschränkung) weiter, als der spezifische Pächterschutz für Wehrmänner, der seither an Bedeutung eingebüsst hat. Auch der Wehrmann wird sich in erster Linie auf die allgemeinen Bestimmungen über die Kündigungsbeschränkung berufen, um so mehr, als er hierfür kein besonderes Gesuch einreichen muss, sondern sich darauf beschränken kann, binnen 20 Tagen bei der zuständigen Behörde Einspruch gegen die Kündigung zu erheben.

c) Verlängerung von Pachtverhältnissen mit Rücksicht auf den Mehranbau. Schliesslich enthält auch die Verfügung Nr. 3 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 20. August 1943 Sondervorschriften über das Pachtrecht, die ebenfalls dem Pächter zugute kommen. Bei Kündigung oder Ablauf einer Pacht kann die kantonale Ackerbaustelle die Pacht bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Pächter nachweist, dass für ihn durch den Mehranbau eine Belastung entstand, welche durch die Erträge noch nicht ausgeglichen ist. Andererseits kann das Pachtverhältnis vom Verpächter auf den nächsten ortsüblichen Termin unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn das Pachtgut im Hinblick auf die Bedürfnisse der Landesversorgung mangelhaft bewirtschaftet wurde und die Mängel trotz Mahnung durch die Ackerbaustelle nicht innert der angesetzten Frist behoben wurden.

Wie diese wenigen, nicht erschöpfenden Hinweise zeigen, ist das Pachtrecht eine äusserst komplizierte Materie geworden. Die einzelnen Bestimmungen entspringen verschiedenen Motiven und erfassen verschiedene Personenkreise, so dass es nicht leicht ist, sich über das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Bestimmungen Klarheit zu verschaffen.

3. Gewerbehilfe durch die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften.

Als im Jahre 1939 der gegenwärtige Krieg ausbrach, wurde das Gewerbe auf eine starke Belastungsprobe gestellt. Die neuen wirt-

schaftlichen Erschütterungen trafen den gewerblichen Mittelstand um so stärker, als seine Widerstandskraft durch die lange, dem Kriege vorangehende Wirtschaftskrise weitgehend geschwächt war und im Gegensatz zum Weltkrieg 1914/18 vielfach keine nennenswerten Reserven mehr vorhanden waren. Es erwies sich daher als notwendig, die von den gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1934 über Arbeitsbeschaffung und Krisenhilfe in die Wege geleitete Hilfsaktion auf eine breitere Grundlage zu stellen. Durch den *Bundesratsbeschluss vom 12. April 1940 über die Gewerbehilfe durch die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften* (heute ersetzt durch den BRB vom 13. September 1941) wurden der schweizerische Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften und die ihm angeschlossenen Bürgschaftsgenossenschaften beauftragt, eine besondere Hilfsaktion für Unternehmungen des Gewerbes und des Detailhandels, die *durch den Aktivdienst des Betriebsinhabers oder mittelbar infolge der Kriegsmobilmachung* unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, zu organisieren.

Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften gewähren in der Regel keine Darlehen, sondern leisten dem Schuldner Bürgschaft für einen Bankkredit bis zur Höhe von Fr. 6000. Sie helfen ihm daneben auch durch fachmännische Begutachtung der wirtschaftlichen Lage, durch allgemeine geschäftliche Beratung, durch Führung der Buchhaltung sowie durch Anbahnung von Verhandlungen mit Gläubigern und Bürgen zum Zwecke der Sanierung des Betriebes auf dem Wege der Herabsetzung der Schulden ohne Inanspruchnahme des gerichtlichen Nachlassverfahrens. Schliesslich wirken sie auch mit bei Notstundungen und Nachlassverträgen gemäss der Verordnung vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung und, wenn sich eine Sanierung nicht als durchführbar erweist, auch bei der Liquidation von Unternehmungen, für deren Weiterführung die wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen.

Grundsätzlich soll die Gewerbehilfe nur lebensfähigen Betrieben zuerkannt werden. Für die Liquidation oder die Umstellung nicht lebensfähiger Betriebe an Grenzorten, an Fremdenplätzen und des Autogewerbes, sowie für die Umschulung der Inhaber solcher Unternehmungen können ausserdem Darlehen gewährt werden, die in der Regel den Betrag von Fr. 5000.— nicht übersteigen sollen.

Die Gewerbehilfe hat ein beträchtliches Ausmass angenommen. In den Jahren 1940 bis 1943 wurden insgesamt 730 Bürgschaftsgesuche

bewilligt und Bürgschaften im Gesamtbetrag von 2,7 Millionen Franken übernommen. Diese Aktion hat sich als äusserst segensreich erwiesen und zahlreichen Gewerbetreibenden die Existenzsorge erleichtert.

VI. Wehrmannsfürsorge.

Es liegt im Wesen der Sozialpolitik, d. h. der staatlichen Massnahmen zum Schutz gewisser Bevölkerungsgruppen, dass ihre Hilfeleistungen an ganz bestimmte Bedingungen geknüpft werden müssen und nur für einen zum voraus abgegrenzten Personenkreis wirksam werden können. Es ist jedoch nicht möglich, allein auf dem Wege der Gesetzgebung alle Notstände, die aus der Vielgestaltigkeit des Lebens erwachsen, zu beheben oder zu mildern. Vielmehr bleibt noch mannigfacher, durch das verschiedenartige Schicksal des Einzelnen bedingter Not zu steuern, der im Rahmen staatlicher Regelung nicht begegnet werden kann. Hier beginnt das weite *Tätigkeitsgebiet der öffentlichen und privaten Fürsorge*, die überall da Hilfe zu bringen versucht, wo auf Grund der Sozialgesetzgebung die notwendige Unterstützung nicht geleistet werden kann. Während die Sozialgesetzgebung dem Einzelnen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt und deswegen ihre Leistungen an bestimmte Voraussetzungen knüpfen muss, wenn sie nicht in Ungerechtigkeit und Willkür verfallen will, so kann demgegenüber die Fürsorge individuell vorgehen und jeweils diejenige Lösung zu finden trachten, die den besondern Umständen des Einzelfalles am besten entspricht. Sie ist deshalb berufen, Lücken, die bei jeder gesetzlichen Ordnung unvermeidlich sind, auszufüllen.

Dies gilt auch auf dem Gebiete des Wehrmannsschutzes, der der Ergänzung durch die Wehrmanns- oder Soldatenfürsorge bedarf. Insbesondere haben die schweizerische Nationalspende und verschiedene andere, mit ihr zusammenarbeitende und von ihr subventionierte private Institutionen eine weitverzweigte Fürsorgetätigkeit zugunsten der Wehrmänner entfaltet, über die im folgenden ein summarischer Ueberblick gegeben werden soll.

1. Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge und die schweizerische Nationalspende.

Schon während des letzten Krieges entstanden zahlreiche private Hilfswerke zugunsten der Wehrmänner. Um die Tätigkeit dieser privaten Fürsorgewerke zu koordinieren und Doppelspurigkeiten mit

den staatlichen Hilfeleistungen zu vermeiden, rief der Armeestab im Jahre 1915 die *Zentralstelle für Soldatenfürsorge* ins Leben. Als dann im Jahre 1917 die privaten Geldmittel zur Neige gingen, entschloss man sich, eine grosse nationale Sammlung unter dem Namen *Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien* zu veranstalten, die von dieser Zentralstelle durchgeführt wurde. Im Jahre 1919 wurde die Nationalspende in Form einer Stiftung errichtet und der Aufsicht des Bundesrates unterstellt. Als ihre Geschäftsstelle wurde die Zentralstelle für Soldatenfürsorge bezeichnet, die unter der Leitung des Fürsorgechefs der Armee steht. Nach Beendigung der Mobilmachung im Jahre 1918 und der Aufhebung des Armeestabes wurde die Zentralstelle auf Grund einer Motion des späteren Bundesrates Obrecht dem eidgen. Militärdepartement angegliedert.

Gemäss der Stiftungsurkunde vom Januar 1919 / Juli 1922 bezweckt die Nationalspende die «Förderung der leiblichen, sittlichen und seelischen Wohlfahrt der schweizerischen Wehrmänner und ihrer Angehörigen. Sie wirbt um die werktätige Unterstützung der Soldatenfürsorge durch freiwillige Spenden und gewährleistet den Gebern die bestimmungsgemässe Verwendung ihrer Gaben». Zur Erreichung dieses Zieles errichtet und unterhält sie Unternehmungen, die dem Wohl des Wehrmannes im allgemeinen dienen; ausserdem steuert sie der durch den Militärdienst verursachten Not einzelner Wehrmänner und ihrer Familien. Sie greift jedoch nur ein, «wo die durch eidgenössische, kantonale oder kommunale Gesetzgebung geordnete Hilfe nicht ausreicht oder nicht beansprucht werden kann». Ferner kann die Nationalspende ihre Fürsorge nur denjenigen Wehrmännern zu teil werden lassen, die direkt oder indirekt infolge obligatorischen Militärdienstes und ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind. Wehrmänner, die z. B. vor dem Einrücken in den Militärdienst regelmässig von der Armenpflege unterstützt wurden oder deren Krankheit mit dem Militärdienst keinen Zusammenhang hat oder die militärgerichtlich verurteilt wurden oder freiwillig Dienst leisten, bleiben grundsätzlich von der Unterstützung durch die Nationalspende ausgeschlossen. Den Angehörigen von Arbeitskompagnien, die keinen eigentlichen Militärdienst leisten, verabfolgt die Wäscheabteilung der Zentralstelle für Soldatenfürsorge im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitskraft und der Gesundheit Wäsche.

Im einzelnen hat sich die Nationalspende und ihre Geschäftsstelle, die Zentralstelle für Soldatenfürsorge in Bern, die Wehrmannsfürsorge auf folgenden Gebieten zur Aufgabe gemacht:

a) *Zusätzliche Leistungen an Bezüger der Lohn- und Verdienstausschüttungsschädigungen sowie an Militärpatienten.* Wenn auch mit der Einführung und dem Ausbau der Lohn- und Verdienstersatzordnung die Zahl der an die Nationalspende gerichteten Unterstützungsgesuche weitgehend zurückging, so kann es doch noch Fälle geben, in denen Zuschüsse nötig sind, um den Wehrmann und seine Familie vor Notlage und Inanspruchnahme der Armenfürsorge zu bewahren. Vor allem Wehrmänner mit kleiner Familie und niedrigen Löhnen, die die Höchstansätze der Lohn- und Verdienstausschüttungsschädigung nicht erreichen, vermögen mit dem Lohn- und Verdienstersatz allein ihren Verpflichtungen nicht immer nachzukommen, vor allem wenn der Haushalt durch besondere Umstände belastet wird, wie Krankheit und Unfall, Geburt eines Kindes, Wohnungswechsel, Einstellung einer Ersatzkraft für den abwesenden Betriebsinhaber usw. Aber auch Wehrmänner mit höheren Löhnen sind gelegentlich auf zusätzliche Hilfe angewiesen, da sie — ohne ihren Lebensstandard sofort und vollständig ändern zu können — prozentual eine empfindliche Einkommenseinbuße erleiden können. Immerhin sind diese Fälle dank des fortgesetzten Ausbaues der Lohn- und Verdienstersatzordnung und der mehrfach vorgenommenen Erhöhung der Entschädigungen heute seltener geworden.

Sehr zahlreich sind die Hilfeleistungen, die die Nationalspende den *Militärpatienten* leistet. Wenn auch der im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Wehrmann während der Dauer des Aufenthaltes in der MSA den Gradsold sowie die Lohn- und Verdienstausschüttungsschädigung erhält, so kann auch hier trotz der staatlichen Leistungen eine Notlage entstehen, die der kranke Wehrmann noch viel weniger als der gesunde aus eigenen Kräften zu beheben vermag. Besonders notwendig ist das Einspringen der Nationalspende, wenn mangels genügender Abklärung des Falles der Entscheid über die Krankengeld- oder Rentenleistungen der Militärversicherung verzögert wird. In solchen Fällen müssen Vorschüsse auf die Entschädigungen der Militärversicherung die schlimmste Zeit überbrücken. Auch wenn der Entscheid einmal gefällt ist, ist der Wehrmann vielfach auf Zuschüsse aus den Mitteln der Nationalspende angewiesen, sei es, dass die Leistungen der Militärversicherung den Einkommensausfall nur zum Teil decken oder bei teilweiser Invalidität die Arbeitsfähigkeit sich praktisch nicht in dem Masse auswirken kann, wie medizinisch angenommen wird. Auch hier gilt es Lücken auszufüllen

und die Umschulung und Beschaffung neuer Existenzmöglichkeiten zu unterstützen.

In Kantonen, in denen keine Winkelriedstiftung oder keine Vereinigung «In memoriam» besteht, kann es sich oft als notwendig erweisen, die staatlichen Hilfeleistungen zugunsten der *Hinterlassenen von Wehrmännern* zu ergänzen, um die Witwen und Waisen sowie betagte Eltern vor Armengenössigkeit zu bewahren.

Ueber alle Unterstützungsgesuche wird erst entschieden, wenn die Verhältnisse des Gesuchstellers an Ort und Stelle überprüft worden sind und feststeht, dass nicht schon von andern Institutionen zusätzliche Leistungen ausgerichtet werden.

b) *Abgabe von Leibwäsche an bedürftige Wehrmänner.* Eine weitere höchst segensreiche Aktion der Zentralstelle für Soldatenfürsorge ist die Versorgung der bedürftigen Wehrmänner mit Wäsche, die im letzten Weltkrieg vom Schweizerischen Roten Kreuz besorgt worden war. Rund 30,000 Frauen haben sich als freiwillige Helferinnen in den Dienst dieser Aktion gestellt, indem sie den Einkauf der Textilien und die Herstellung der Wäsche übernommen haben. 1939 bis 1943 wurde an über 200,000 Wehrmänner Wäsche geliefert und dabei abgegeben (in runden Zahlen): über 202,000 Hemden und 248,000 Paar Socken sowie 285,000 Stück weitere Unterkleider, 125,000 Taschentücher, 26,000 Handtücher, 13,000 Waschlappen und 38,000 andere Artikel.

c) *Beratung der Wehrmänner.* Eine wichtige Aufgabe der Zentralstelle für Soldatenfürsorge und ihrer Zweigstelle besteht darin, dass sie den Wehrmännern sachdienliche Auskunft über alle Fragen gibt, die mit dem Militärdienst zusammenhängen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in vielen Fällen wirksame Hilfe schon durch die Beratung gebracht werden kann, ohne dass finanzielle Unterstützung hinzutreten braucht. Entweder handelt es sich darum, durch Intervention bei den zuständigen Behörden und massgebenden Privaten dem Wehrmann oder seinen Angehörigen den richtigen Weg zu weisen oder ihnen durch Auskunft auf dem Gebiete der Militärversicherung, der Lohn- und Verdienstersatzordnung, der Gewerbehilfe oder des Steuer- und Mietrechtes behilflich zu sein.

d) *Geistige Fürsorge.* Entsprechend ihren Stiftungsgrundsätzen lässt sich die Nationalspende nicht nur die leibliche und sittliche, sondern auch die *seelische Wohlfahrt* des Wehrmannes angelegen sein. Die geistige Betreuung der aufgebotenen Truppen liegt zwar vor allem der Sektion Heer und Haus der Generaladjutantur ob, die durch

Armeebefehl vom 28. September 1939 ins Leben gerufen wurde, mit dem Zwecke, die vaterländische Idee zu stärken, den Wehrwillen zu fördern, die Verbindung zwischen Wehrmann und Heimat auszubauen und geistige Anregungen zu vermitteln. Daneben bleiben der Zentralstelle für Soldatenfürsorge noch mannigfache Aufgaben auch auf diesem Gebiet. So sorgt sie durch zahlreiche Vorträge, Theatervorstellungen, Filmaufführungen, Sprachkurse und die Pflege des Gesanges für das geistige Wohl der Patienten in den Militärkrankanstalten.

e) *Soldatenweihnacht*. Eine besonders dankbare Aufgabe erwächst der Zentralstelle für Soldatenfürsorge und ihren freiwilligen Helferinnen mit der jeweiligen Durchführung der «Soldatenweihnacht». Für die Bescherung der an Weihnachten im Felde stehenden Truppen mit einem Weihnachtspaket wurden z. B. im Jahre 1943 über 1 Million Franken aufgewendet.

2. *Mit der schweizerischen Nationalspende zusammenarbeitende oder von ihr subventionierte Fürsorgeinstitutionen.*

Ausser der schweizerischen Nationalspende sind noch eine Reihe anderer Institutionen im Dienste der Soldatenfürsorge tätig, die mit der schweizerischen Nationalspende zusammenarbeiten und teilweise von ihr subventioniert werden.

a) *Soldatenhäuser und Soldatenstuben*. Nach einem Befehl des Generaladjutanten soll in jeder mit Truppen belegten Ortschaft wenn irgend möglich eine Soldatenstube eingerichtet werden, wo der Wehrmann Lesestoff, Schreibmaterial und Zimmerspiele findet und sich ohne Konsumationszwang aufhalten kann. Unter den Organisationen, die auf diesem Gebiete eine höchst bedeutende Tätigkeit entfaltet haben, ist in erster Linie der *Schweizer Verband Volksdienst, Abteilung Soldatenwohl*, zu nennen. Diese Organisation hatte bereits im ersten Weltkrieg mit der Einrichtung von Soldatenstuben begonnen und betrieb schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges neun Soldatenstuben auf Waffenplätzen. Während des Aktivdienstes (bis Ende 1943) wurden 500 neue Soldatenstuben eröffnet, von denen allerdings viele nur vorübergehend eingerichtet wurden. Allein für die Konsumation von rationierten Lebensmitteln wurden rund 1,5 Millionen Mahlzeitencoupons entgegengenommen. Seit Kriegsbeginn hat der Verband Volksdienst zudem rund 4,5 Millionen Briefbogen und 3,5 Millionen Briefumschläge an Wehrmänner abgegeben. — Ausser dem Verband Volksdienst hat das *Département social romand des*

Unions chrétiennes de jeunes gens et des Sociétés de la Croix-bleue zahlreiche Soldatenhäuser und -stuben errichtet. Diese Institution hat ferner für die welsche Schweiz die Belieferung der Truppe mit Schreibmaterial, Soldatenliederbüchern, Spielen, Büchern sowie die Veranstaltung von Vorträgen übernommen. Allein im Jahre 1943 wurden an die Truppe versandt: rund 2 Millionen Bogen Schreibpapier und fast ebensoviele Briefumschläge, rund 500,000 Postkarten, 11,000 Soldatenliederbücher, 2500 Gesangbüchlein für militärische Gottesdienste, 6000 diverse Publikationen, 800 Spiele und 450 Bücherkisten. Im gleichen Sinne wie das Département social für die französische Schweiz ist die *Militärkommission der Christlichen Vereine junger Männer* für die deutsche Schweiz tätig. Die auch von dieser Institution errichteten Soldatenhäuser werden allerdings andern Fürsorgewerken zur Bewirtschaftung übergeben, da ihre Haupttätigkeit in der Belieferung der Truppe und der Soldatenstuben mit Schreibmaterial usw. besteht. So wurden nur im Jahre 1943 abgegeben: rund 5,5 Millionen Briefbogen und 5 Millionen Briefumschläge, über 350,000 Feldpostkarten, 135,000 illustrierte Karten (Gabe der Pro Juventute), 2400 Schreibunterlagen, über 2000 Federhalter und entsprechende Federn, 2000 Bleistifte, 1800 Tintenfläschchen, 8000 gebundene Bücher, 2400 Tischspiele, 4000 Bibeln und Bibelteile, 3900 Soldatenbüchlein, 1000 Soldatenliederbücher, ferner Zeitschriften, Broschüren, Kalender usw. Sowohl das Département social wie die eben genannte Militärkommission haben ihre Tätigkeit übrigens schon vor dem ersten Weltkrieg aufgenommen. Dagegen ist eine weitere Institution dieser Art, die *Militärsektion des Schweizerischen Katholischen Jungmannschaftsverbandes* für die deutsche und welsche Schweiz, erst seit dem Herbst 1939 tätig. Auch sie beliefert Soldatenstuben, Krankenzimmer, MSA und einzelne Wachtposten mit Schreibmaterial (seit 1939 rund 3,7 Millionen Stück), Lesestoff und Spielen.

b) *Soldatenbibliothek und Freizeitwerkstätten.* Die Versorgung der Truppe mit Büchern zur Unterhaltung und Belehrung liegt der *Schweizerischen Volksbibliothek* ob, die zugleich als Soldatenbibliothek dient. Bereits während der Grenzbesetzung im letzten Weltkriege war eine Soldatenbibliothek vom Armeestab geschaffen worden, die auf den 1. Januar 1921 in der Stiftung «Schweizerische Volksbibliothek» aufging, der vom eidgenössischen Militärdepartement die Verpflichtung überbunden wurde, auch künftig in Friedens- und Kriegzeiten als Soldatenbücherei zu dienen. Der Bücherversand durch die 7 Kreisstellen (Bellinzona, Bern, Chur, Fribourg, Lausanne, Luzern

und Zürich) und die Zentralstelle in Bern hat einen grossen Umfang angenommen. 1939 bis 1943 wurden in rund 13,000 Lieferungen mehr als 350,000 Bände versandt.

Der *Freizeitwerkstättendienst* der Stiftung «Pro Juventute» will dem Wehrmann Gelegenheit geben, seine handwerkliche oder künstlerische Fähigkeit zu üben, indem er der Truppe leihweise Werkzeugkisten überlässt. Ausserdem veranstaltet die «Pro Juventute» Instruktionkurse, in denen Wehrmänner die erforderliche Anleitung erhalten, um ihren Kameraden Anleitung zu geben. In diesen Freizeitwerkstätten, die bei der Truppe, besonders in abgelegenen Gegenden, sehr beliebt sind, wurden 1940 bis 1943 über 1 Million Arbeitsstunden geleistet.

c) *Kriegswäschereien*. Eine ausserordentlich nützliche Tätigkeit entfalten ferner die Kriegswäschereien in Basel, Bellinzona, Bern, Chur, Lausanne, im Festungsgebiet Sargans und in Zürich, die durch ungefähr 1000 freiwillige Mitarbeiterinnen in Gang gehalten und von der schweizerischen Nationalspende subventioniert werden. Sie können allerdings in der Regel nur alleinstehende bedürftige Wehrmänner (besonders Auslandschweizer) berücksichtigen oder solche, denen die Angehörigen aus triftigen Gründen die Wäsche nicht besorgen können. Seit 1939 wurden von den Kriegswäschereien rund 2,5 Millionen Wäschestücke gewaschen und geflickt und rund 70,000 Stücke neu geliefert.

d) *Arbeitsheilstätten*. Unter den der Nationalspende angeschlossenen Fürsorgewerken ist auch deren Tochterstiftung, die *Arbeitsheilstätte Tenero* (Kt. Tessin) zu erwähnen, in die ursprünglich Militärpatienten eingewiesen wurden, die nach langer Krankheit unter ärztlicher Kontrolle wieder an die Arbeit gewöhnt werden mussten. Seit dem Herbst 1939 dient sie allgemein als Rekonvaleszentenstation für Militärpatienten.

Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die *Heilstätten für alkoholranke Wehrmänner* auf dem Götschihof (Kt. Zürich) für deutsch-sprechende und in Gampelen (Kt. Bern) für französisch-sprechende Wehrmänner zu nennen. Diese beiden Heilstätten bilden je ein Detachement, das unter dem Kommando des Fürsorgechefs der Armee steht.

3. *Winkelriedstiftungen und andere kantonale Stiftungen.*

Eine ganze Reihe von kantonalen und andern Stiftungen nehmen sich der Hinterlassenen der im Dienst verstorbenen Wehrmänner an,

sofern die Militärversicherung keine oder nur ungenügende Hinterlassenenrenten ausrichtet. In dieser Hinsicht sind vor allem die sog. *Winkelriedstiftungen* zu erwähnen, die in den Kantonen Zürich, Bern (mit Einschluss des Oberwallis), Luzern, Uri, Nidwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau bestehen. Im gleichen Sinne wirken die *Vereinigungen «In Memoriam»* (die übrigens von der Nationalspende subventioniert werden) in den Kantonen Baselstadt und Baselland, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie im Unterwallis.

Schliesslich sind in diesem Zusammenhang einige weitere Stiftungen zu nennen, wie die Laupenstiftung des Kantons Bern, der Thurgauische Soldatenfonds, der Militärunterstützungsfonds des Kantons Aargau, der Fondo di soccorso dei militi ticinesi sowie der Basler Fürsorgefonds, Zweigstelle für Soldatenfürsorge, und die St. Jakobs-Stiftung in Basel, die bedürftigen, durch längeren Militärdienst in Not geratenen Wehrmännern bzw. deren Familien beistehen.

4. Die Sektion für Soldatenfürsorge beim Armeestab und die Fürsorge-Offiziere.

Die Tätigkeit der Soldatenfürsorge und der übrigen Einrichtungen, die dem Wohlergehen der Wehrmänner dienen, wird ergänzt durch die Institution der *Fürsorge-Offiziere* bei der Truppe. Durch Befehl des Generaladjutanten der Armee wurde verfügt, dass in jedem Stab und jeder Einheit ein Offizier oder Unteroffizier bestimmt werde, der sich in das weitschichtige Gebiet der Soldatenfürsorge einarbeitet und den Wehrmännern während des Dienstes und auch nachher in allen einschlägigen Fragen mit Rat und Tat beisteht. Die Arbeit der Fürsorge-Offiziere wird koordiniert durch die *Sektion für Soldatenfürsorge*, die nach Ausbruch dieses Krieges beim Armeestab geschaffen wurde. Sie verfügt über keine eigenen Mittel, dient aber als Verbindungsstelle zwischen der Armee und den verschiedenen Fürsorgewerken und arbeitet mit der mehrfach genannten Zentralstelle für Soldatenfürsorge zusammen.

Nicht zu vergessen ist ferner, dass die Truppe selbst aus eigener Anstrengung es unternimmt, in Not geratenen Kameraden beizustehen. Zu diesem Zwecke haben die meisten Einheiten *Truppenhilfskassen* angelegt, die durch freiwillige Beiträge der Truppenangehörigen und von Zivilpersonen, durch Reingewinne von Konzerten und andern Veranstaltungen, Verkauf von Soldatenmarken und Post-

karten usw. gespiesen werden. Diese Kassen ermöglichen es vor allem, rasch Hilfe zu bringen, wogegen die Zentralstelle für Soldatenfürsorge ihren Entscheid erst nach eingehender Prüfung des Falles treffen kann. Sie springen auch mit Unterstützungen ein, wenn die Notlage nicht durch den Militärdienst verursacht ist oder wenn der Wehrmann freiwillig Dienst leistet, d. h. in Fällen, in denen die Mittel der Nationalspende nicht in Anspruch genommen werden können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der staatliche Schutz des Wehrmannes durch eine ausserordentlich weitverzweigte Fürsorgetätigkeit ergänzt wird. In den ersten fünf Jahren der Mobilisation, d. h. vom 1. September 1939 bis zum 31. August 1944 sind im ganzen von der Nationalspende über 14 Millionen Franken ausbezahlt worden, die sich wie folgt verteilen:

Unterstützungen zur Linderung der durch den	
Militärdienst verursachten Notlagen	Fr. 7,847,000.—
Wäscheversorgung der Armee	Fr. 4,238,000.—
Subventionen an Fürsorgewerke	Fr. 2,059,000.—

Ausserdem wurden durch die Truppenhilfskassen schätzungsweise rund 2 Millionen Franken aufgebracht.

VII. Ausblick.

In den ersten fünf Jahren der Mobilisation, d. h. vom 1. September 1939 bis zum 31. August 1944, sind ausgerichtet worden:

Lohn- und Verdienstausschüttungen	921 Millionen Franken
Notunterstützungen	63 Millionen Franken
Leistungen der Militärversicherung	125 Millionen Franken
Schweizerische Nationalspende	14 Millionen Franken

Alles in allem sind den Wehrmännern in diesen fünf Jahren über 1100 Millionen Franken zugeflossen. Ohne Uebertreibung darf gesagt werden, dass die Schweiz heute in grosszügiger Weise für ihre Wehrmänner sorgt, so dass diese im allgemeinen das Gefühl haben können, «dass ihre Angehörigen zu Hause wohl versorgt seien», wie es der Bundesrat im Jahre 1906 als Ziel hingestellt hatte. Damit soll nicht gesagt sein, dass wir bei dem Erreichten stehen bleiben dürfen. Noch bleibt im einzelnen manches zu verbessern, aber die Grundlagen, auf denen weiter gebaut werden kann, sind gelegt.

Die Lohn- und Verdienstersatzordnung ist ohne Zweifel nicht nur das grösste Sozialwerk, das in der Schweiz bisher geschaffen wurde — und zwar sowohl hinsichtlich des Kreises der erfassten Personen als auch der erbrachten Leistungen —, sondern auch das populärste, das, wie Herr Bundesrat Stampfli vor kurzem erklärt hat, in irgend einer Form den Krieg überdauern wird.

Bekanntlich wurde schon vor zwei Jahren eine Initiative auf Umwandlung der Lohn- und Verdienstausgleichskassen in Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen eingereicht, wobei sich die Initianten allerdings nicht ganz klar darüber waren, dass es sich dabei nicht nur um die Uebernahme der Ausgleichskassen handelt, die ja nur Durchgangspunkte des Zahlungsverkehrs darstellen, als vielmehr darum, die Beitragserhebung, das Ausgleichssystem und das Solidaritätsprinzip der kommenden Altersversicherung nutzbar zu machen. Gegenwärtig prüft eine Expertenkommission die Möglichkeit einer Verwirklichung der Altersversicherung auf der Grundlage der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

Auch in den Kreisen der Initianten ist man sich darüber einig, dass die Lohn- und Verdienstersatzordnung nicht zugunsten der Altersversicherung preisgegeben werden dürfen, sondern neben oder in Verbindung mit dieser auch nach dem Kriege weiter bestehen bleiben müssen. Es ist in der Tat undenkbar, dass wir jemals wieder zum System der Notunterstützung zurückkehren könnten. Da die Lohn- und Verdienstersatzordnung auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten durch den Bundesrat erlassen wurde und mit der Aufhebung der Vollmachten dahinfallen würde, muss sie nach dem Kriege in die Form eines Bundesgesetzes gekleidet werden, wofür aber eine verfassungsmässige Grundlage notwendig ist, die erst noch geschaffen werden muss. Bei dieser Gelegenheit wird sich auch die Frage stellen, ob und in welcher Form die übrigen Massnahmen des Wehrmannsschutzes, wie z. B. der Schutz des Anstellungsverhältnisses und der Pächterschutz, in die künftige Bundesgesetzgebung übergeführt werden sollen. Das Schweizervolk wird einer solchen Gesetzgebung zum Schutze der Wehrmänner seine Zustimmung kaum verweigern. Solange keine allgemeine Abrüstung erfolgt — und es besteht wenig Aussicht, dass dieser Zustand in absehbarer Zeit eintrete —, werden wir eine Armee zur Verteidigung unserer Unabhängigkeit benötigen und solange werden wir auch des Wehrmannsschutzes und der Wehrmannsfürsorge bedürfen.